



Brüssel, den 5. Oktober 2015
(OR. en)

12621/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

EPPO 37
EUROJUST 168
CATS 98
FIN 660
COPEN 256
GAF 39

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	12174/15 EPPO 36 EUROJUST 165 CATS 85 FIN 618 COPEN 240 GAF 37
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft - Artikel 24, 25, 26, 27, 28, 28a, 29, 30, 31, 32, 33 und 35

A. Hintergrund

Der luxemburgische Vorsitz hatte für die Beratungen über die Europäische Staatsanwaltschaft sechs Arbeitstage in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (davon zwei in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes) sowie einen Arbeitstag im CATS angesetzt. Die Beratungen knüpften an die Arbeit des vorausgehenden lettischen Vorsitzes an und konzentrierten sich auf die Artikel 17 bis 37 ¹ des Verordnungsentwurfs. Der Vorsitz stellt fest, dass sämtliche Sitzungen in äußerst konstruktiver Atmosphäre verlaufen sind und dass bei der Suche nach Lösungen für alle noch strittigen Fragen große Fortschritte erzielt worden sind.

¹ In der Fassung des Dokuments 11045/15 EPPO 34 EUROJUST 147 CATS 75 FIN 525
COPEN 204 GAF 26.

B. Sachstand

I. Artikel 25, 26, 27 und 31

Über die Regeln, die in diesen zentralen Artikeln (über Ermittlungsmaßnahmen, grenzüberschreitende Ermittlungen und Beweismittel) festgelegt werden sollen, ist in den vergangenen zwei Jahren wiederholt konstruktiv diskutiert worden. Die Delegationen sind sich bereits seit einiger Zeit nahezu einig, doch wegen der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen gestalteten sich die Beratungen in technischer Hinsicht zuweilen recht kompliziert.

Da seiner Ansicht nach ein enger Zusammenhang zwischen den genannten Bestimmungen besteht, hat der luxemburgische Vorsitz für diese vier Artikel ein Kompromisspaket ausgearbeitet. Dabei war er vor allem bemüht, die Standpunkte der Delegationen in ausgewogener Weise zu berücksichtigen und gleichzeitig insbesondere sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft effizient arbeiten kann und die Rechte der Verdächtigen oder Beschuldigten gewahrt bleiben. Auch ist nunmehr eine gewisse Flexibilität vorgesehen, damit die Bestimmungen an die bestehenden nationalen Rechtsordnungen angepasst werden können.

Das Kompromisspaket wurde den Sachverständigen im September 2015 unterbreitet und von den Delegationen im Großen und Ganzen begrüßt. Seither ist es von den Sachverständigen im Detail geprüft worden, wobei einige Änderungen am Text vorgenommen wurden, um den Einwänden der Delegationen Rechnung zu tragen. Somit denkt der Vorsitz, dass sich die Delegationen auf den Kompromiss in der jetzt vorliegenden Fassung (siehe Anlange 1) einigen könnten.

II. Artikel 24, 28, 28a, 29, 30, 32, 33 und 35

Diese Artikel enthalten wichtige, teils technische Regeln für Befreiungen, Ermittlungsverfahren, Strafverfolgung, Einziehung und Verfahrensgarantien. Diese Regeln sind von den Sachverständigen eingehend geprüft worden. Die diesbezüglichen Beratungen in den letzten drei Monaten sind äußerst konstruktiv verlaufen, so dass der Vorsitz nunmehr feststellen kann, dass die Delegationen über all diese Artikel Einvernehmen erzielt haben.

III. Artikel 17-23, 34, 36 und 37

Auch bei diesen komplexen Artikeln (betreffend die Zuständigkeit und die Ausübung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft sowie grundlegende Regeln für Ermittlungen, Vergleiche und die gerichtliche Kontrolle) sind Fortschritte erzielt worden. Die Beratungen auf Sachverständigen-ebene werden fortgesetzt, um noch in der zweiten Hälfte des luxemburgischen Vorsitzes zu einer Einigung über diese Artikel zu gelangen.

C. Fragen

Wie oben bereits erwähnt, ist der Vorsitz der Ansicht, dass es nun an der Zeit ist, um im Rat eine Einigung über eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den in den Abschnitten B.I und B.II genannten Artikeln, die als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind, zu erzielen. Die Einigung über die partielle allgemeine Ausrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Text, sobald Einvernehmen über sämtliche Kapitel der Verordnung besteht, noch einmal – vor allem auf seine Kohärenz hin – überprüft wird (gemäß dem Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist) und diese partielle allgemeine Ausrichtung horizontalen Fragen nicht vorgreift.

Die Minister werden daher gebeten,

- **einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu dem als Anlage 1 beigefügten Kompromisspaket betreffend die Artikel 25, 26, 27 und 31 zuzustimmen;**
- **einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu den als Anlage 2 beigefügten Artikeln zuzustimmen;**
- **die allgemeinen Fortschritte unter luxemburgischen Vorsitz zur Kenntnis zu nehmen.**

Entwurf

**VERORDNUNG DES RATES
über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

[...]

ABSCHNITT 2

REGELN FÜR ERMITTLUNGSMASSNAHMEN UND ANDERE MASSNAHMEN

Artikel 25

Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen

- (1) Zumindest in den Fällen, in denen die den Ermittlungen zugrunde liegende Straftat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Europäischen Delegierten Staatsanwälte befugt sind, die folgenden Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen oder zu beantragen:
- a) Durchsuchung von Gebäuden, Grundstücken, Beförderungsmitteln, Privatwohnungen, Kleidungsstücken und sonstigen persönlichen Gegenständen oder Computersystemen, sowie Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, damit diese unversehrt bleiben und keine Beweismittel verloren gehen oder beeinträchtigt werden;
 - b) Erwirkung der Vorlage von relevanten Gegenständen oder Schriftstücken entweder in der ursprünglichen oder in einer angegebenen anderen Form;
 - bb) Erwirkung der Vorlage von gespeicherten Computerdaten, einschließlich Bankkontodaten, verschlüsselt oder entschlüsselt, entweder in der ursprünglichen oder in einer angegebenen anderen Form;
 - c) Sicherstellung von Tatwerkzeugen oder Erträgen aus Straftaten, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten, sofern ihre Einziehung durch das Prozessgericht zu erwarten ist und Grund zu der Annahme besteht, dass ihr Eigentümer, Besitzer oder Inhaber versuchen wird, die vom Gericht angeordnete Einziehung zu vereiteln;
 - d) Überwachung der ein- und ausgehenden elektronischen Kommunikation des Verdächtigen oder Beschuldigten über jede von ihm genutzte elektronische Kommunikationsverbindung;¹
 - e) Aufbewahrung der Verkehrsdaten über die elektronische Kommunikation.

¹ MT wünscht die Streichung dieses Buchstabens.

- (1a) Unbeschadet des Artikels 24 können die in Absatz 1 genannten Ermittlungsmaßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht an Bedingungen geknüpft werden, sofern dies für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen, die rechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ausdrücklich vorgesehen ist.
- (1b) Die in Absatz 1 Buchstaben bb, d und e genannten Ermittlungsmaßnahmen können nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden.
- (2) Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sind befugt, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen in ihrem Mitgliedstaat andere Maßnahmen zu beantragen oder anzuordnen, sofern diese den Staatsanwälten nach dem nationalen Recht in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehen ².
- (3) Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur dann anordnen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass durch die betreffende Maßnahme Informationen oder Beweismittel erlangt werden können, die für die Ermittlungen nützlich sind, und keine weniger eingreifende Maßnahme zur Verfügung steht, mit der sich dasselbe Ziel erreichen ließe. Die Verfahren und Modalitäten für die Durchführung dieser Maßnahmen richten sich nach dem anwendbaren nationalen Recht.

Artikel 26

Grenzüberschreitende Ermittlungen

- (1) Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte arbeiten eng zusammen, indem sie einander bei grenzüberschreitenden Fällen unterstützen und regelmäßig konsultieren. Muss in einem anderen Mitgliedstaat als dem des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts eine Maßnahme ergriffen werden, so entscheidet dieser Europäische Delegierte Staatsanwalt über die Durchführung der erforderlichen Maßnahme und weist sie einem Europäischen Delegierten Staatsanwalt zu, der in dem Mitgliedstaat angesiedelt ist, in dem die Maßnahme durchgeführt werden muss.

² In einem Erwägungsgrund könnte – ähnlich wie in Erwägungsgrund 10 der EEA-Richtlinie – erläutert werden, was unter "zur Verfügung stehen" zu verstehen ist.

- (2) Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt kann alle Maßnahmen zuweisen, die ihm nach Artikel 25 zur Verfügung stehen. Für die Durchführung und Begründung derartiger Maßnahmen ist das Recht des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts maßgeblich. Weist der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt eine Ermittlungsmaßnahme einem oder mehreren Europäischen Delegierten Staatsanwälten eines anderen Mitgliedstaates zu, setzt er gleichzeitig seinen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt davon in Kenntnis.
- (4) Ist nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts eine richterliche Genehmigung für die Maßnahme erforderlich, so ist sie von diesem Staatsanwalt nach dem Recht seines Mitgliedstaats einzuholen.

Wird die richterliche Genehmigung für die zugewiesene Maßnahme verweigert³, so zieht der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt die Zuweisung zurück.

Ist allerdings nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts eine solche richterliche Genehmigung nicht erforderlich, wohl aber nach dem Recht des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts, so ist sie von dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt einzuholen und zusammen mit der Zuweisung zu übermitteln.

- (5) Der unterstützende Europäische Delegierte Staatsanwalt führt die ihm zugewiesene Maßnahme entweder selbst durch oder beauftragt die zuständige nationale Behörde mit der Durchführung.
- (6) Ist der unterstützende Europäische Delegierte Staatsanwalt der Auffassung, dass
- a) die Zuweisung unvollständig ist oder einen offensichtlichen erheblichen Fehler enthält,
 - b) die Maßnahme aus berechtigten, objektiven Gründen nicht innerhalb der in der Zuweisung gesetzten Frist durchgeführt werden kann,
 - c) sich mit einer alternativen, weniger eingreifenden Maßnahme dieselben Ergebnisse wie mit der zugewiesenen Maßnahme erreichen ließen oder
 - d) die zugewiesene Maßnahme nach dem Recht seines Mitgliedstaats nicht existiert oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde,

so setzt er seinen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt davon in Kenntnis und berät sich mit dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt, um die Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen zu regeln.

³ "Verweigert" ist hier im Sinne von "endgültig verweigert" zu verstehen, d.h. nach Ausschöpfung des Rechtsweges. Dies wird in einem Erwägungsgrund erläutert.

- (6a) Existiert die zugewiesene Maßnahme in einem rein innerstaatlichen Fall nicht, wohl aber in einem grenzüberschreitenden Fall, der von Übereinkünften über gegenseitige Anerkennung oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfasst wird, so können sich die betreffenden Europäischen Delegierten Staatsanwälte im Einvernehmen mit den jeweiligen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwälten auf diese Übereinkünfte berufen.⁴
- (7) Wenn es den Europäischen Delegierten Staatsanwälten nicht gelingt, die Angelegenheit innerhalb von sieben Werktagen zu regeln, die Zuweisung aber aufrechterhalten wird, ist die Angelegenheit an die zuständige Ständige Kammer zu verweisen. Gleiches gilt, wenn die zugewiesene Maßnahme nicht innerhalb der in der Zuweisung gesetzten Frist oder in angemessener Zeit durchgeführt wird.
- (8) Die zuständige Ständige Kammer hört die von dem Fall betroffenen Europäischen Delegierten Staatsanwälte an, soweit dies erforderlich ist, und entscheidet dann im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht und mit dieser Verordnung unverzüglich, ob und bis wann die erforderliche zugewiesene Maßnahme oder eine Ersatzmaßnahme von dem unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalt durchzuführen ist, und teilt diese Entscheidung über den zuständigen Europäischen Staatsanwalt mit.

Artikel 27

Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen

Die zugewiesenen Maßnahmen werden gemäß dieser Verordnung und dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts durchgeführt. Förmlichkeiten und Verfahren, die vom betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt ausdrücklich angegeben werden, sind einzuhalten, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Mitgliedstaats des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts.

[...]

⁴ Folgender Erwägungsgrund kommt in der Präambel hinzu: *Die Möglichkeit, sich auf Übereinkünfte über gegenseitige Anerkennung oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu berufen, bedeutet nicht, dass die Bestimmungen über grenzüberschreitende Ermittlungen gemäß dieser Verordnung dadurch ersetzt werden. Sie ergänzt sie vielmehr, damit sichergestellt wird, dass die grenzüberschreitenden Maßnahmen, die im nationalen Recht für einen rein innerstaatlichen Fall nicht existieren, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der einschlägigen Übereinkunft bei der Durchführung der Ermittlungen oder der Strafverfolgung angewandt werden können.*

Artikel 31

Beweismittel ⁵

1. Die von den Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft oder dem Angeschuldigten vor einem Gericht beigebrachten Beweismittel dürfen nicht allein deshalb als unzulässig abgelehnt werden, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erhoben wurden.

Muss das Prozessgericht nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist, die Zulässigkeit der Beweismittel prüfen, so vergewissert es sich, dass ihre Zulassung nicht den Pflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 6 EUV zur Wahrung der Fairness des Verfahrens, der Verteidigungsrechte oder anderer in der Charta verankerter Rechte zuwiderläuft.

- (2) Die Befugnis des Prozessgerichts, die vom Angeschuldigten oder von den Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft beigebrachten Beweismittel frei zu würdigen, wird von dieser Verordnung nicht berührt.

⁵ In die Präambel wird ein Erwägungsgrund aufgenommen, der sich an Erwägungsgrund 39 der EEA-Richtlinie anlehnt und etwa folgendermaßen lauten könnte: *"Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 EUV und in der Charta, insbesondere deren Titel VI, in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen im Völkerrecht und durch internationale Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Im Einklang mit diesen Grundsätzen und unter Achtung der verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 67 Absatz 1 AEUV vorgesehen, darf diese Verordnung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es dem Prozessgericht verbietet, die Grundprinzipien des nationalen Rechts hinsichtlich der Fairness des Verfahrens anzuwenden, wie sie in Rechtsordnungen des Common law z.B. in einem Prozess mit Geschworenen gelten.*

Entwurf

VERORDNUNG DES RATES

über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

[...]

Artikel 24

Aufhebung von Vorrechten oder Befreiungen

- (1) Wenn die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft Personen betreffen, die durch Vorrechte oder Befreiungen nach einzelstaatlichem Recht geschützt sind, und diese Vorrechte oder Befreiungen ein Hindernis für ein konkretes laufendes Ermittlungsverfahren darstellen, stellt der Europäische Generalstaatsanwalt im Einklang mit den in dem betreffenden einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren schriftlich einen mit Gründen versehenen Antrag auf ihre Aufhebung.
- (2) Wenn die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft Personen betreffen, die durch Vorrechte oder Befreiungen nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, geschützt sind, und diese Vorrechte oder Befreiungen ein Hindernis für ein konkretes laufendes Ermittlungsverfahren darstellen, stellt der Europäische Generalstaatsanwalt im Einklang mit den im Unionsrecht vorgesehenen Verfahren schriftlich einen mit Gründen versehenen Antrag auf ihre Aufhebung.

[...]

Artikel 28 ¹

Festnahme im Ermittlungsverfahren und grenzüberschreitende Überstellung

1. Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt kann anordnen oder beantragen, dass der Verdächtige oder Beschuldigte im Einklang mit dem nationalen auf ähnliche innerstaatliche Rechtssachen anwendbaren Recht festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen wird.
2. Ist die Festnahme oder Überstellung einer Person erforderlich, die sich nicht in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt angesiedelt ist, so erlässt Letzterer einen Europäischen Haftbefehl ² im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten oder ersucht die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaats um Erlass eines solchen Haftbefehls.

Artikel 28a ³

Verweisung und Übertragung von Verfahren an die nationalen Behörden

1. Stellt sich bei einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahren heraus, dass der den Ermittlungen zugrunde liegende Sachverhalt keine Straftat darstellt, für die sie gemäß den Artikeln 17 und 18 zuständig ist, so beschließt ⁴ die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen ⁵.

¹ Der Vorsitz schlägt vor, folgenden Erwägungsgrund aufzunehmen: "*Artikel 28 lässt die spezifischen Verfahren in Mitgliedstaaten unberührt, in denen die anfängliche Festnahme eines Verdächtigen keiner richterlichen Genehmigung bedarf.*".

² Ein Erwägungsgrund, in dem dargelegt wird, dass auch ein dem Europäischen Haftbefehl gleichwertiges Verfahren angewandt werden kann, wird geprüft werden. NL schlug vor, in einem Erwägungsgrund darzulegen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft nur in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Haftbefehle erlassen oder beantragen kann.

³ Ex-Artikel 21.

⁴ Der Vorsitz geht davon aus, dass die Entscheidungsbefugnis der Kammer gemäß Absatz 1 in den Artikel aufzunehmen ist, der die Entscheidungsbefugnisse der Kammer regelt (derzeit Artikel 9 Absatz 3).

⁵ In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte erläutert werden, dass im Falle einer Verweisung durch die Europäische Staatsanwaltschaft die nach nationalem Recht bestehenden Vorrechte der nationalen Behörden, Ermittlungen einzuleiten, fortzuführen oder einzustellen, weiterhin uneingeschränkt gewahrt werden.

2. Stellt sich bei einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahren heraus, dass die spezifischen Bedingungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Artikel 20 Absatz 6 nicht mehr erfüllt sind, so beschließt die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich und vor Einleitung der Strafverfolgung vor den nationalen Gerichten an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen.
- [2a. ⁶ *Ist die Ständige Kammer der Auffassung, dass kein Interesse daran besteht, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung auf Unionsebene durchzuführen, und dass eine Verweisung im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung besser wäre, so kann sie das Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden verweisen* ⁷.
- 2b. *Die Ständige Kammer unterrichtet den Europäischen Generalstaatsanwalt über jeden Beschluss, ein Verfahren nach Maßgabe von Absatz 2a an die nationalen Behörden zu verweisen. Nach Erhalt dieser Information kann der Europäische Generalstaatsanwalt die Ständige Kammer innerhalb von drei Tagen ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Gewährleistung einer kohärenten Verweisungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Ist der Europäische Generalstaatsanwalt ein Mitglied der jeweiligen Ständigen Kammer, so ist einer seiner Stellvertreter berechtigt, um diese Überprüfung zu ersuchen.*
- 2c. *Sind die zuständigen nationalen Behörden nicht mit der Übernahme des Verfahrens nach Absatz 2a einverstanden, so liegt es weiterhin in der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, gemäß den Vorschriften dieser Verordnung die Strafverfolgung in dem Verfahren durchzuführen oder dieses einzustellen.]*
3. Erwägt die Europäische Staatsanwaltschaft eine Einstellung gemäß Artikel 33 Absatz 3, so verweist die Ständige Kammer das Verfahren unverzüglich an die nationale Behörde, wenn diese darum ersucht.

⁶ Die Absätze 2a, 2b und 2c sind nicht Bestandteil der partiellen allgemeinen Ausrichtung. Diese Absätze werden weiter erörtert, insbesondere um sie an Artikel 9 anzupassen. Ein solcher angepasster Text könnte den folgenden Wortlaut haben: *Ist in Bezug auf eine Straftat, die einen Schaden von weniger als 100 000 Euro zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht hat bzw. verursachen könnte, die Ständige Kammer der Auffassung, dass unter Verweis auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall kein Interesse daran besteht, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung auf Unionsebene durchzuführen, und dass eine Verweisung im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung besser wäre, so kann sie das Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden verweisen.*

⁷ KOM: Vorbehalt zu diesem Absatz.

4. Wenn die nationale Behörde im Anschluss an eine Verweisung gemäß Absatz 1, 2 oder 2a die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beschließt, übergibt die Europäische Staatsanwaltschaft die Akte an diese nationale Behörde, sieht von weiteren Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen ab und beendet das Verfahren.
5. Wenn eine Akte gemäß Absatz 1, 2 oder 2a übergeben wird, setzt die Europäische Staatsanwaltschaft die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht Verdächtige oder Beschuldigte und die Opfer der Straftat davon in Kenntnis. Die eingestellten Verfahren können auch an OLAF oder die zuständigen nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden zum Zwecke der Rückforderung oder sonstiger verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen verwiesen werden.

ABSCHNITT 3 ⁸

REGELN ZUR STRAFVERFOLGUNG

Artikel 29

Beendigung der Ermittlungen

- (1) Wenn der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt die Ermittlungen als abgeschlossen betrachtet, unterbreitet er dem die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt einen Bericht, der eine Zusammenfassung des Verfahrens und einen Beschlussentwurf zu der Frage enthält, ob die Strafverfolgung vor einem nationalen Gericht erfolgen oder eine Verweisung des Verfahrens, eine Einstellung oder ein Vergleich gemäß Artikel 28a, 33 oder [34] erwogen werden soll. Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt leitet diese Dokumente an die zuständige Ständige Kammer weiter, versehen mit einer eigenen Bewertung, falls er diese für erforderlich hält. Wenn die Ständige Kammer den vom Europäischen Delegierten Staatsanwalt vorgeschlagenen Beschluss im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 fasst, verfolgt dieser die Angelegenheit entsprechend weiter ⁹.
- (2) Erwägt die Ständige Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Berichte, den vom Europäischen Delegierten Staatsanwalt vorgeschlagenen Beschluss nicht zu fassen, so nimmt sie, soweit erforderlich, eine eigene Prüfung der Verfahrensakte vor, bevor sie einen endgültigen Beschluss fasst oder dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt weitere Anweisungen erteilt.
- (3) Soweit zweckmäßig, enthält der Bericht des Europäischen Delegierten Staatsanwalts auch eine hinreichende Begründung dafür, ob die Anklageerhebung entweder vor einem Gericht des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder gemäß Artikel 23 Absatz 3 vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das für das Verfahren zuständig ist, erfolgen soll.

⁸ PT und SI haben Vorbehalte zu verschiedenen Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 eingelegt und dabei verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht.

⁹ Die Präambel wird um einen Erwägungsgrund ergänzt, in dem klargestellt wird, dass die Europäische Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dieser Bestimmung uneingeschränkt befugt ist, dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt gemäß Artikel 11 Absatz 2 spezifische Anweisungen zu erteilen.

Strafverfolgung vor nationalen Gerichten

1. Wenn die zuständige Ständige Kammer eine Strafverfolgung nach den Verfahren des Artikels 29 beschließt, erhebt der Europäische Delegierte Staatsanwalt Anklage vor dem zuständigen Gericht seines eigenen Mitgliedstaats.
2. Ist mehr als ein Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig, so beschließt die Ständige Kammer grundsätzlich, Anklage in dem Mitgliedstaat des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts zu erheben. Die Ständige Kammer kann unter Berücksichtigung des gemäß Artikel 29 Absatz 1 vorgelegten Berichts beschließen, Anklage in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben, wenn hierfür hinreichend gerechtfertigte Gründe vorliegen, wobei sie die Kriterien nach Artikel [22 Absätze 3 und 4] berücksichtigt, und einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt dieses Mitgliedstaats entsprechend anweisen.
3. Bevor sie über die Anklageerhebung entscheidet, kann die zuständige Ständige Kammer auf Vorschlag des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts beschließen, mehrere Verfahren miteinander zu verbinden, wenn Ermittlungen von verschiedenen Europäischen Delegierten Staatsanwälten gegen dieselbe(n) Person(en) geführt wurden, damit die Strafverfolgung in diesen Fällen bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das im Einklang mit seinem Recht für jedes einzelne dieser Verfahren zuständig ist, erfolgen kann.
4. Sobald darüber entschieden ist, in welchem Mitgliedstaat die Anklageerhebung erfolgen soll, wird das in diesem Mitgliedstaat zuständige nationale Gericht nach Maßgabe des nationalen Rechts bestimmt.
5. Soweit dies für die Zwecke der Rückforderung, verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen oder der Überwachung erforderlich ist, setzt die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft die zuständigen nationalen Behörden, die betroffenen Personen und die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union von dem Beschluss zur Strafverfolgung in Kenntnis.

6. Hat die Anklagebehörde im Anschluss an ein Urteil des Gerichts zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel einlegen soll, so unterbreitet der Europäische Delegierte Staatsanwalt einen Bericht, der auch einen Beschlussentwurf für die zuständige Ständige Kammer umfasst, und erwartet deren Anweisungen. Ist dies innerhalb der nach nationalem Recht festgesetzten Frist nicht möglich, so ist der Europäische Delegierte Staatsanwalt berechtigt, das Rechtsmittel ohne vorherige Anweisungen der Ständigen Kammer einzulegen; anschließend legt er der Kammer den Bericht unverzüglich vor. Die Ständige Kammer weist den Europäischen Delegierten Staatsanwalt sodann an, das Rechtsmittel entweder aufrechtzuerhalten oder zurückzunehmen. Dasselbe Verfahren gilt, wenn im Verlauf des Gerichtsverfahrens und im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt einen Standpunkt einnimmt, der zur Einstellung des Verfahrens führen würde. ¹⁰

[...]

Artikel 32

Verwertung der eingezogenen Vermögenswerte

Wenn das zuständige nationale Gericht im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts, einschließlich der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/42 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union eine rechtskräftige Entscheidung zur Einziehung von Vermögenswerten, die mit einer in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallenden Straftat in Zusammenhang stehen, oder von Erträgen aus einer solchen Straftat erlassen hat, werden diese Vermögenswerte oder diese Erträge im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht verwertet. Diese Verwertung darf die Rechte der Union oder anderer Opfer auf Ausgleich des entstandenen Schadens nicht beeinträchtigen ¹¹.

¹⁰ Die Präambel wird um einen Erwägungsgrund ergänzt, in dem klargestellt wird, dass die Europäische Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dieser Bestimmung konsultiert werden und weiterhin uneingeschränkt befugt sein sollte, dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt gemäß Artikel 11 Absatz 2 spezifische Anweisungen zu erteilen.

¹¹ Es wird ein Erwägungsgrund in Betracht gezogen, um das Verhältnis zwischen dieser Bestimmung und einer Entschädigung des EU-Haushalts im Wege einer verwaltungsrechtlichen Rückforderung klar herauszustellen.

ABSCHNITT 4

REGELN FÜR ALTERNATIVEN ZUR STRAFVERFOLGUNG

Artikel 33

Einstellung des Verfahrens ¹²

1. Die Ständige Kammer beschließt auf der Grundlage eines Berichts, der von dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt gemäß Artikel 29 Absatz 1 vorlegt wird, dass das Verfahren gegen eine Person eingestellt wird, wenn die Strafverfolgung aufgrund des Rechts des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts aus einem der folgenden Gründe nicht mehr möglich ist ¹³:
 - a) Tod des Verdächtigen oder Beschuldigten oder Liquidation einer verdächtigen oder beschuldigten juristischen Person;
 - aa) Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten;
 - b) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte Amnestie;
 - c) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte Immunität, sofern sie nicht aufgehoben ist;
 - d) Ablauf der einzelstaatlichen gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung;
 - e) über die Tat wurde bereits rechtskräftig entschieden;
 - f) es fehlen sachdienliche Beweise ¹⁴.
2. Ein Beschluss gemäß Absatz 1 schließt weitere Ermittlungen auf der Grundlage neuer Tatsachen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht bekannt waren und erst danach bekannt werden, nicht aus. Der Beschluss zur Wiederaufnahme der Ermittlungen auf der Grundlage solcher neuen Tatsachen wird von der zuständigen Ständigen Kammer gefasst ¹⁵.
3. Ist die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel [17 Absatz 2] zuständig, so stellt sie ein Verfahren erst nach Konsultation mit den nationalen Behörden des in Artikel [17 Absatz 3] genannten Mitgliedstaats ein. Die Ständige Kammer verweist das Verfahren gegebenenfalls an die zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 28a Absätze 3 bis 5.

¹² PT ist der Ansicht, dass in dieser Bestimmung das Subsidiaritätsprinzip nicht gewahrt ist.

¹³ CZ: allgemeiner Vorbehalt zu der Liste der Gründe.

¹⁴ MT: Vorbehalt zu dieser Bestimmung.

¹⁵ Der Vorsitz geht davon aus, dass die Entscheidungsbefugnis der Kammer gemäß Absatz 2 in den Artikel aufzunehmen ist, der die Entscheidungsbefugnisse der Kammer regelt (derzeit Artikel 9 Absatz 3).

4. Wurde ein Verfahren eingestellt, so setzt die Europäische Staatsanwaltschaft die zuständigen nationalen Behörden davon offiziell in Kenntnis und unterrichtet die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht Verdächtige oder Beschuldigte und die Opfer der Straftat ¹⁶. Die eingestellten Verfahren können auch an OLAF oder die zuständigen nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden zum Zwecke der Rückforderung oder sonstiger verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen verwiesen werden.

[...]

KAPITEL V

VERFAHRENSGARANTIE

Artikel 35 ¹⁷

Umfang der Rechte Verdächtiger oder Beschuldigter

1. Die Tätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft werden in vollem Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten Verdächtiger und Beschuldigter, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und der Verteidigungsrechte, durchgeführt.
2. Jeder Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft hat mindestens die im Unionsrecht, einschließlich der Richtlinien über die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren, vorgesehenen Verfahrensrechte, wie beispielsweise
 - (a) das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen gemäß der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren,

¹⁶ Diese Bestimmung lässt weitere Unterrichtungspflichten gemäß nationalem Recht unberührt.

¹⁷ Kommission: allgemeiner Vorbehalt zu dieser Bestimmung.

- (b) ¹⁸das Recht auf Belehrung oder Unterrichtung und das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte gemäß der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren,
- (c) das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Kontaktaufnahme zu Dritten und deren Benachrichtigung im Falle einer Festnahme gemäß der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs,
- (d) das Recht auf Aussageverweigerung und Unschuldsvermutung gemäß der Richtlinie 201x/xx/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren,
- (e) das Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 201x/xx/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe für Bürger, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und für diejenigen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde.
3. Unbeschadet der in diesem Kapitel genannten Rechte haben Verdächtige und Beschuldigte sowie andere an Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft Beteiligte alle Verfahrensrechte, die ihnen das geltende einzelstaatliche Recht zuerkennt.

[...]

¹⁸ AT und DE warfen die allgemeine Frage nach dem Recht auf Zugang zu Informationen und Zugang zur Verfahrensakte durch Verdächtige und Beschuldigte auf. Nach Ansicht des Vorsitzes sollte diese Frage im Abschnitt über die Verarbeitung von Informationen (Artikel 20 bis 24 des ursprünglichen Vorschlags der Kommission) behandelt werden.